



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 30.05.2016
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 14:54 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

stellv. Landrat

Haupt-Kreutzer, Christine

in Vertretung

Mitglieder der CSU Fraktion

Endres, Alfred
Jungbauer, Björn
Lörner, Heiko
Zorn, Matthias

Mitglieder der SPD Fraktion

Eck, Joachim
Reuther, Marion

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Meixner, Josef
Pumpurs, Eva

Mitglieder der ÖDP

Marold, Viktoria

Stellvertreter

Götz, Eberhard
Kinzinger, Lioba

Vertretung für Frau Eva Linsenbreder
Vertretung für Herrn Rainer Fuchs

Schriftführer/in

Knop, Corinna

Außerdem anwesend:

Vertreter der Medien

vom Landratsamt:

Herr Huppmann
Herr Schumacher
Herr Beutert
Herr Kothe
Frau Hoffmann

Abwesend/Entschuldigt:

Landrat

Nuß, Eberhard

entschuldigt

stellv. Landrat

Amrehn, Armin
Heußner, Karen
Brohm, Waldemar

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa
Wild, Martina

Mitglieder der SPD Fraktion

Linsnbreder, Eva

entschuldigt

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fuchs, Rainer
Rost, Peter Dr. med.

entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bericht über das ESF-Bundesprogramm "Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit (LZA)" **FB 43/009/2016**
2. Entwicklung der Antragszahlen im Jobcenter Landkreis Würzburg **FB 42/002/2016**
3. Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 48b SGB II für das Jahr 2016 mit dem StMAS **FB 41/018/2016**
4. Eingliederungsbericht 2015 **FB 43/010/2016**
5. Maßnahmeplanung / Jahresausblick 2016 **FB 43/011/2016**
6. Budgetentwicklung 2010 bis 2016 und Ressourcenverbrauch 2010 bis 2015 **FB 41/019/2016**
7. Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung **FB 42/003/2016**
8. Sonstiges

Sozialausschuss	Termin 30.05.2016	Vorlage: FB 43/009/2016
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

Bericht über das ESF-Bundesprogramm "Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit (LZA)"

Sachverhalt:

ESF – Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (LZA)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt im Rahmen dieses Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen an Jobcenter. Ziel des Projekts ist der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit. Für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sollen Perspektiven einer nachhaltigen beruflichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Gezielt sollen Arbeitgeber für langzeitarbeitslose Frauen und Männer gewonnen werden. Darüber hinaus sollen Qualifizierungsdefizite ausgeglichen, teilnehmende Frauen und Männer nach Beschäftigungsaufnahme intensiv betreut und die Beschäftigungsverhältnisse auf diese Weise nachhaltig stabilisiert werden.

Ziele des Programms:

- nachhaltige berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- gezielte Suche nach passenden Arbeitgebern (AG)
- Ausgleich von Qualifizierungsdefiziten der Teilnehmenden
- intensive Betreuung während der Beschäftigung
- Minderleistungen der Arbeitnehmer (AN) werden den Arbeitgebern mittels LKZ ausgeglichen

<u>Das Programmvolumen:</u>	rund 885 Mill. €.
<u>Der Anteil aus Mitteln des ESF:</u>	rund 470 Mill. €
<u>Förderperiode:</u>	01.01.2014 – 31.12.2020
<u>Laufzeit des Projektes im JC Lkr. Würzburg:</u>	01.08.2015 – 31.07.2020
<u>Geplante Vermittlung in der Projektlaufzeit:</u>	01.08.2015 – 31.07.2017
	<ul style="list-style-type: none"> • 30 Personen „Normalförderung“ • 20 Personen „Intensivförderung“

<u>Einstellung des Betriebsakquisiteurs:</u>	01.08.2015
<u>Einstellung des 1. Coach:</u>	01.11.2015
<u>Einstellung des 2. Coach:</u>	01.04.2017 (voraussichtlich)

Förderfähige Zielgruppe für die Normalförderung:

- Der Kunde muss im Normalfall über 35 Jahre alt sein, mindestens 2 Jahre ohne Unterbrechung arbeitslos, darf keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss haben und darf nicht auf andere Art und Weise integrierbar sein.

Förderfähige Zielgruppe für die Intensivförderung

- Der Kunde muss im Normalfall über 35 Jahre alt sein, mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung arbeitslos, darf keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss haben und darf nicht auf andere Art und Weise integrierbar sein. Zudem muss ein weiteres, in der Person liegendes Vermittlungshemmnis vorhanden sein.

Betriebsakquisiteure (BAK)

- in den Jobcentern. Diese sollen AG gezielt für die Einstellung von Personen der Zielgruppe gewinnen und AG beraten. Sie sind zentrales Bindeglied zwischen AG, Jobcenter und Coach des AN. Sie stimmen sich hinsichtlich der Unternehmensansprache eng mit dem AG-Service ab und nutzen auch dessen Kontakte.

Coaches

- beraten und unterstützen jeden Teilnehmer während der Programmteilnahme - mindestens aber während der ersten sechs Monate – mit dem Ziel, deren Leistungsvermögen zu steigern, das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und sie dauerhaft in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern.

Verlauf

- Bisher vermittelte Kunden des Jobcenter Landkreis Würzburg:

– Normalförderkunden:	7 Langzeitarbeitslose
– Intensivförderkunden:	10 Langzeitarbeitslose
– Vermittelte männliche Teilnehmer:	12 Teilnehmer
– Vermittelte weibliche Teilnehmer:	5 Teilnehmerinnen
– Längste Arbeitslosigkeit:	35 Jahre
– Kürzeste Arbeitslosigkeit:	2,5 Jahre
– Unbefristete Arbeitsverträge:	12 Verträge
– Befristete Arbeitsverträge für 24 Monate:	5 Verträge
– Beschäftigungsverhältnisse (BV) Vollzeit:	8 Verträge
– BV in TZ(min. 20 Wochenstunden)	9 Verträge
– Anzahl der teilnehmenden Arbeitgeber:	13 Arbeitgeber

Debatte:

Auf Nachfragen erklärt Herr Kothe, dass im Rahmen des ESF-Programmes für das Jahr 2016 zur Verfügung stehenden Plätze bereits fast ausgeschöpft sind und die Möglichkeit einer Aufstockung geprüft wird. Das Bundesprogramm ist für Flüchtlinge nicht geeignet, da diese die Aufnahmekriterien nicht erfüllen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Sozialausschuss hat die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Knop
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 30.05.2016	Vorlage: FB 42/002/2016
		TOP 2
		öffentlich

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

Entwicklung der Antragszahlen im Jobcenter Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

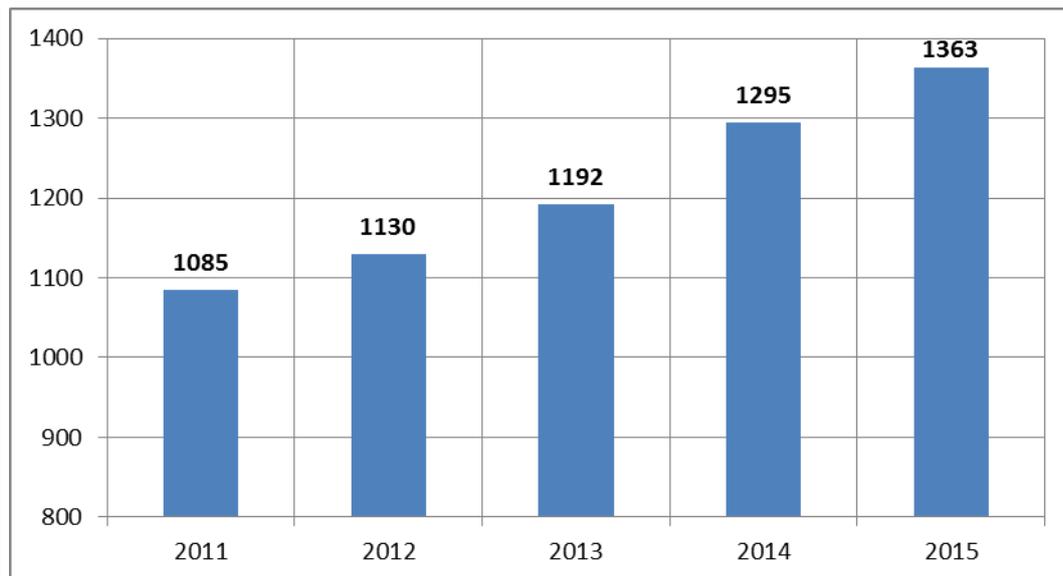
1. Entwicklung der Neuantragszahlen 2011 – 2015

Seit der letzten umfassenden Rechtsänderung im Bereich SGB II im Jahr 2011 haben sich die Zahlen der Neuanträge stetig nach oben entwickelt. Beim Vergleich zwischen dem Jahr 2011¹ mit dem aktuell vergangenen Jahr 2015 ergibt sich ein Anstieg von 25,62 %² mehr gestellter Neuanträge.

Neuanträge Infostelle Jobcenter 2011 - 2015					
Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
Antragsverfahren	1085	1130	1192	1295	1363
Vergleich zum Vorjahr					
absolut		+ 45	+ 62	+ 103	+ 68
prozentual		+ 4,15%	+ 5,49%	+ 8,64%	+ 5,25%
Vergleich zum Basisjahr 2011					
absolut		+ 45	+ 107	+ 210	+ 278
prozentual		+ 4,15%	+ 9,86%	+ 19,35%	+ 25,62%

¹ 2011 als Basisjahr

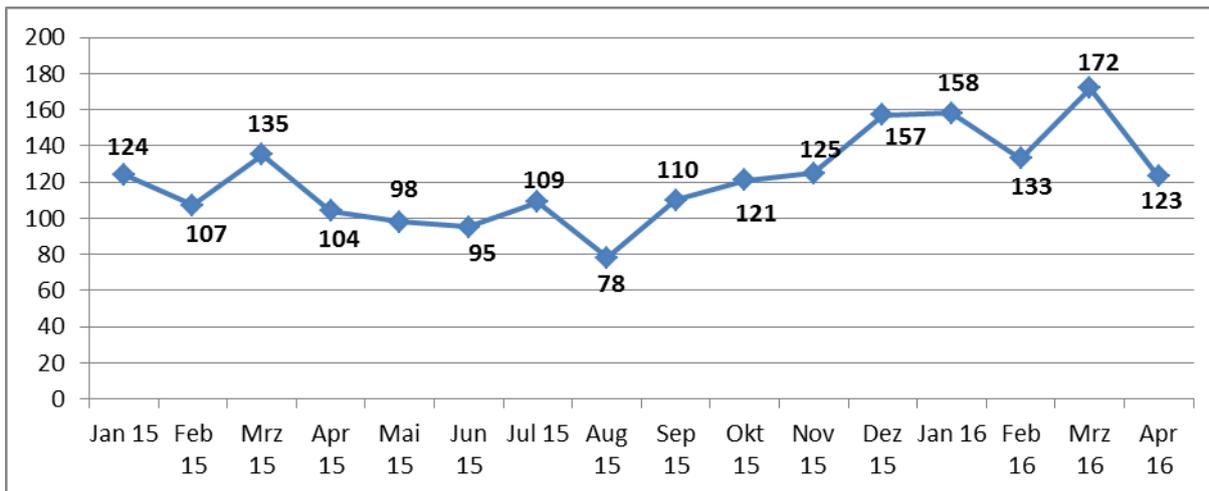
² Bezogen auf den jeweiligen Jahreszeitraum



2. Entwicklung der Neuantragszahlen Dezember 2015 bis April 2016

Beginnend ab November 2015 begann die spürbare Verlagerung der Flüchtlinge vom Rechtskreis AsylbLG in den Rechtskreis SGB II. Ab Mitte November 2015 wurde bei den Neuantragsvorsprachen erfasst, ob es sich hierbei um Rechtskreiswechsler AsylbLG zu SGB II handelt.

	Rechtskreis Flüchtlinge	weitere Neuanträge SGB II	Neuanträge gesamt	Anteil Flüchtlinge in %
Dez 15	38	119	157	24,20%
Jan 16	41	117	158	25,95%
Feb 16	56	77	133	42,11%
März 16	53	112	165	32,12%
April 16	40	83	123	32,52%



Im Zeitraum 01.01.2016 bis 30.04.2016 wurden bereits insgesamt 586 Neuanträge auf SGB II Leistungen in der Infostelle des Jobcenters gestellt.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 01.01.2015 bis 30.04.2015 stellt dies eine Zunahme von 116 Antragstellungen SGB II (+ 24,68 %) dar.³

Im Vergleich zum Basisjahr 2011 im Zeitraum 01.01.2011 bis 30.04.2011 stellt dies eine Zunahme von 212 Antragstellungen SGB II (+ 56,68 %) dar.⁴

**Entwicklung der Flüchtlinge im SGB II Leistungsbezug (Stand 15.04.2016)⁵
15 zugangsstärkste Herkunftsländer von Asylbewerbern⁶**

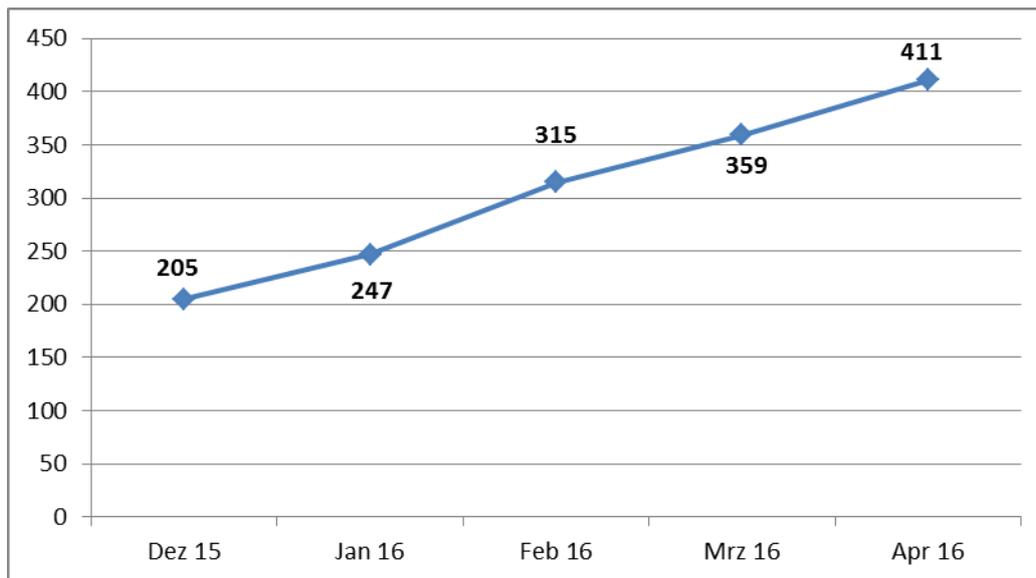
Dezember 15	Januar 16	Februar 16	März 16	April 16
205	247	315	359	411

³ Im Zeitraum 01.01. – 30.04.2015 wurden 470 Neuanträge auf SGB II Leistungen gestellt.

⁴ Im Zeitraum 01.01. – 30.04.2011 wurden 374 Neuanträge auf SGB II Leistungen gestellt.

⁵ Basierend auf t-0 Zahlen, berücksichtigt sind hierbei sowohl erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) als auch nichterwerbsfähige Personen (nef).

⁶ Die 15 zugangsstärksten Herkunftsländer von Asylbewerbern umfassen: Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien, Russische Föderation, Ukraine.



Debatte:

Auf Nachfrage gibt Herr Beutert an, dass für 2016 mit voraussichtlich 1600 Antragsversprechen im Jobcenter gerechnet werden muss, und deswegen bereits eine Personalaufstockung erfolgte und weitere in Abhängigkeit der Entwicklung der Fallzahlen nicht ausgeschlossen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zu den Entwicklungen der Antragszahlen im Jobcenter zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Sozialausschuss hat die Ausführungen zu den Entwicklungen der Antragszahlen im Jobcenter zu Kenntnis genommen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Knop
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 30.05.2016	Vorlage: FB 41/018/2016
		TOP 3
		öffentlich

Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 48b SGB II für das Jahr 2016 mit dem StMAS

Sachverhalt:

Auch für das Jahr 2016 wurde an dem 2013 probeweise ab dem Jahr 2014 eingeführte dezentrale Planungsverfahren für die Zielvereinbarung zwischen dem StMAS und dem Landkreis Würzburg festgehalten.

Mit Schreiben vom 24.08.2015 wurde das dezentrale Zielvereinbarungsverfahren eingeleitet und dem Jobcenter - Landkreis Würzburg die gemeinsamen Planungsgrundlagen der Zielsteuerung sowie der Leitfaden für die Planung für das Jahr 2016 übermittelt und das Jobcenter - Landkreis Würzburg aufgefordert, bis zum 23.11.2015 Vorschläge zu den Zielwerten 2 und 3 an das StMAS zu senden.

Im Vergleich zu den Vorjahren wurde die Planung der Zielwerte durch die weitgehend unbestimmbaren Auswirkungen des Faktors „Flucht und Asyl“ erschwert. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erfolgte durch das Jobcenter - Landkreis Würzburg eine zweistufige Planung der Zielwerte: auf Basis der übermittelten Planungsunterlagen, der Analyse der örtlichen Rahmenbedingungen, der Ziele und Strategien des Jobcenter in Bezug auf arbeitsmarktpolitische Instrumente, der organisatorischen Veränderungen mit Auswirkung auf die Leistungen und Ergebnisse und der Analyse der Zielerreichung des Jahres 2015 wurden Zielwerte ohne Einfluss des zum Ende letzten Jahres noch nicht abzuschätzenden Faktors „Flucht und Asyl“ bestimmt. In einer zweiten Stufe wurde dann versucht, anhand der damals vorliegenden Zahlen und den geschätzten Auswirkungen die Folgen für die zuvor ermittelten Zielwerte zu bestimmen. Dabei war allen Beteiligten klar, dass die Erreichung der derart ermittelten Zielwerte von zahlreichen Unwägbarkeiten abhängen würde. Mit E-Mail vom 19.11.2015 unterbreitete das Jobcenter dem StMAS ein Planungsdokument mit folgenden Angebotswerten:

Ziel 2:

Das Ziel ist im Jahr 2016 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters - Landkreis Würzburg um nicht mehr als 7 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

Ziel 3:

Das Ziel ist im Jahr 2015 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern beim Jobcenter - Landkreis Würzburg gegenüber dem Vorjahr um mindestens 0,25 % sinkt.

Mit Schreiben vom 19.01.2016 teilte das StMAS mit, dass es die von uns angebotenen Zielwerte für den Entwurf der Zielvereinbarung übernommen hat und auf die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu den aggregierten Angebotswerten wartet. Als Ziel 4 wurde in die Vereinbarung aufgenommen, dass der Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Hier wurde kein konkreter Zielwert, sondern lediglich die Beobachtung der Ergänzungsgröße „Integrationsquote der Alleinerziehenden“ vereinbart. Die Aufnahme weiterer, zusätzlicher Ziele wurde weder vom StMAS noch vom Landkreis Würzburg angestrebt.

Die nach Abstimmung mit dem Bundesministerium durch das StMAS zugeleitete und unterzeichnete Zielvereinbarung wurde am 22.02.2016 von Herrn Landrat Nuß gegengezeichnet.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Sozialausschuss hat die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Knop
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 30.05.2016	Vorlage: FB 43/010/2016
		TOP 4
		öffentlich

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

Eingliederungsbericht 2015

Sachverhalt:

Herr Kothe erläutert anhand der Anlage den Eingliederungsbericht 2015.

Debatte:

Auf Frage aus dem Gremium nach der Maßnahme „50plus“ teilt Herr Kothe mit, dass dieses Bundesprogramm zum 31.12.2015 ausgelaufen ist und eingestellt wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Sozialausschuss hat die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Knop
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 30.05.2016	Vorlage: FB 43/011/2016
		TOP 5
		öffentlich

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

Maßnahmeplanung / Jahresausblick 2016

Sachverhalt:

Jahresausblick 2016 Maßnahmeplanung

1. Jahresausblick 2016

Im ersten Quartal des Jahres 2016 haben wir eine Steigerung von 37 % bei den Neuanträgen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Der Anteil der Flüchtlinge an den Neuanträgen lag im ersten Quartal 2016 bei 34 %. Markant ist der Anstieg der leistungsberechtigten Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit.

Im September 2015 waren 43 Personen aus den 8 nichteuropäischen Asylantragsstaaten im SGB-II-Bezug beim Landkreis Würzburg, am Stichtag 31.03.2016 waren es 243. Dies stellt eine Steigerung von 465 % dar.

Die Betrachtung der Zahlen ergibt, mit welcher Entwicklung im Jahr 2016 zu rechnen ist.

Die potentielle Zielgruppe der Syrer ist nur hinsichtlich ihres Herkunftslandes homogen nicht jedoch bezüglich ihrer vorhandenen Qualifikationen. Ein Großteil der Personen kann entweder keine Qualifikation nachweisen, die nach den deutschen Standards anerkannt werden oder haben Abschlüsse, können aber entsprechende Dokumente nicht vorlegen. Hier sind Maßnahmen im Bereich der Kompetenzfeststellung notwendig.

2. Maßnahmeplanung:

2.1 Allgemeine Planung

Aufgrund unseres aktuellen, breitgefächerten Maßnahmenportfolios ist kein dringender Handlungsansatz für die Schaffung neuer Maßnahmen gegeben. Zudem sind die Bildungsträger bereits gut aufgestellt und haben Qualifizierungsmaßnahmen als Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein-Maßnahmen (AVGS) zertifizieren lassen und können deshalb kurzfristig auf zusätzlichen Bedarf von uns reagieren.

2.2 Eingliederungsstrategie im Bereich „Flüchtlinge“

Generell sollen alle Kunden einen Integrationskurs mit B1 – Niveau abschließen.

Kunden, die diese Prüfung ohne große Schwierigkeiten bestehen, sollen grundsätzlich in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Wichtig: Aufgrund der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen ist es nicht möglich, SGB II - Kunden über eine Sprachförderung über das B1 Niveau hinaus zu fördern. Entsprechende Maßnahmen dürfen daher nicht nur auf Sprachförderung ausgerichtet sein sondern müssen deshalb auch berufsbezogene Module aufweisen.

Sollten Kunden den Integrationskurs nicht bestehen, kann dieser wiederholt werden.

Kunden, die den Integrationskurs bestanden haben, aber durch ihre Sprachdefizite noch nicht in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können, sollen durch individuelle Maßnahmen weiter unterstützt werden.

Diese Maßnahmen können besonders auf die Zielgruppe zugeschnittene, sogenannte Kombi-Maßnahmen sein, die konzeptionell eine Mischung aus Sprachförderung einerseits und andererseits arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, wie Bewerbungstraining, Vermittlung von Kenntnissen über den Arbeits- und Bildungsmarkt, Gesundheitsfürsorge etc. sind.

Die klassischen AVGS - Maßnahmen sind in unserem Maßnahmenportfolio bereits vorhanden:

für den U25 Bereich haben wir:

- Eignungsfeststellungsmaßnahmen / Arbeitserprobungen
- Die Maßnahme „build up“
- Die Maßnahme „PAQt“
- Die Maßnahme „Q-Werk“

für den Ü25 Bereich haben wir:

- Eignungsfeststellungsmaßnahmen / Arbeitserprobungen
- Arbeitsgelegenheit - Maßnahmen ggf. mit Qualifizierungsanteil
- Die Maßnahme „Kompakt“
- Die Maßnahme „BG - Coaching“
- Verschiedene ESF - Qualifizierungsmaßnahmen
- Andere Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen auf der Gutschein – Variante
- Bildungsgutscheinmaßnahme nach § 81 SGB III (Weiterbildung)

Ziel ist es, neben der Sprachförderung eine weitere Qualifizierung zu erreichen.

Sollten Kunden für diese Maßnahmen trotz abgelegten Integrationskurs - noch - nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, so besteht die Möglichkeit der Arbeitsgelegenheiten ohne Qualifizierungsanteil für diese Personen anzubieten.

Diese und weitere Maßnahmen sind im Eingliederungsbericht 2015 aufgelistet.

3. Vermittlungsprogramm

Im Bereich Arbeitsvermittlung soll ein Vermittlungsprogramm eingeführt werden, welches durch die Erfassung freier Stellen, durch die Erstellung von Bewerbungen aus dem Programm und deren Auswertung die Arbeitsvermittler in ihrer Tätigkeit unterstützt.

Debatte:

Auf die Frage nach der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern bei der Nachwuchssuche bei den unter 25-Jährigen erklärt Herr Kothe, dass es ESF-Förderung auch direkt für Betriebe gibt, die diese aber selber beantragen müssen. Außerdem verweist er auf das Projekt PAQT, welches eine Förderung nach dem Lohntütenprinzip beinhaltet.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Sozialausschuss hat die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Knop
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 30.05.2016	Vorlage: FB 41/019/2016
		TOP 6
		öffentlich

Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

Budgetentwicklung 2010 bis 2016 und Ressourcenverbrauch 2010 bis 2015

Sachverhalt:

Nach § 46 SGB II in Verbindung mit § 6 b SGB II trägt der Bund auch bei zugelassenen kommunalen Trägern die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten, mit Ausnahme der Aufwendung für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Bedarf für Unterkunft und Heizung). Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten beträgt gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 SGB II 84,8 Prozent, der Eigenanteil des örtlichen Trägers beträgt 15,2 Prozent.

Die Verteilung der von der Bundesregierung für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Verwaltungskosten und der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erfolgt nach Maßgabe der Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV).

Zur Ermittlung der Verteilung der **Verwaltungskosten** für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (4.366.414.000 Euro) auf die Jobcenter wird - nach Abzug von Beiträgen für überregionale und regionale Sonderbedarfe, der von der Bundesagentur für Arbeit überörtlich wahrzunehmenden Aufgaben, des Erstattungsverfahrens für Begutachtungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und für das von der Bundesagentur für Arbeit bereitzustellende Fachverfahren zur internen Steuerung der Jobcenter - ein Vergleich vorgenommen. Verglichen wird für die **Mittelzuweisung 2016** für jedes Jobcenter die durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Zeitraum Juli 2013 bis Juni 2014 (Jobcenter - Landkreis Würzburg: 1.729) mit der durchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2015 (Jobcenter - Landkreis Würzburg: 1770). Der Anteil des jeweils höheren Wertes des Jobcenters (Maximalwert) an der Summe der Maximalwerte aller Jobcenter bildet die Basis für die Verteilung der Verwaltungsmittel. Auf der Grundlage der so ermittelten Anteile erfolgt die Verteilung auf die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger. Das Jobcenter Landkreis Würzburg erhält auf Basis dieser einen Anteil an den vom Bund zur Verfügung gestellten Verwaltungsmittel in Höhe von 0,0529 % (Anstieg zum Vorjahr um 0,0013 Prozentpunkte oder 2,5%), das entspricht 2.122.026 Euro. Aufgestockt wird dieser Ansatz durch Ausgabereste aus den Vorjahren in Höhe von insgesamt 174.570 Euro, so dass dem Jobcenter Landkreis Würzburg im direkten Vergleich zum Vorjahr 2.296.596 Euro Verwaltungsmittel für 2016 zugeteilt wurden (Stand 31.03.2016).

Zusätzlich hat die Bundesregierung zur Deckung der flüchtlingsinduzierten Mehrbedarfe für das Jahr 2016 325 Millionen Euro für Verwaltungskosten und 250 Millionen Euro zur Eingliederung in Arbeit zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden in zwei Tranchen im Verhältnis 60 zu 40 ausgezahlt. Maßstab zur Verteilung der zusätzlichen Mittel (einheitlich für Eingliederungsmittel und Mittel für Verwaltungskosten) ist ein Mix aus zwei Kriterien: Summe der Erstzugänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus den acht zugangsstärksten nichteuropäischen Asylherkunftsländern (gewichtet mit 40 Prozent) und Veränderungen des

Bestands von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus diesen acht zugangsstärksten nichteuropäischen Asylherkunftsländern (gewichtet mit 60 Prozent). Bei beiden Kriterien wird die Anzahl der Zugänge / die absolute Höhe der Bestandsveränderung je Jobcenter jeweils ins Verhältnis zur bundesweiten Gesamtsumme / bundesweiten Bestandsveränderung gesetzt. Der Maßstab wird zur Verteilung beider Tranchen zu Grunde gelegt.

Aus der ersten Tranche hat das Jobcenter - Landkreis Würzburg bereits im Dezember 2015 zusätzliche Verwaltungsmittel in Höhe von 107.055 Euro erhalten. Mit Schreiben vom 26.04.2016 teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit, dass das Jobcenter - Landkreis Würzburg in einer zweiten Tranche weitere 324.220 Euro Verwaltungskosten erhalten wird.

Die Verteilung der von der Bundesregierung für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten **Eingliederungsmittel** auf die 408 Jobcenter erfolgt auf Basis des vom BMAS in der Eingliederungsmittel-Verordnung festgelegten Verteilungsmaßstabs; d.h. die Verteilung der Eingliederungsmittel erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Zahl der erwerbsfähigen Bezieher von Leistungen (eLb) der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Ergänzend dazu werden die Besonderheiten von strukturschwachen Regionen weiterhin durch den sogenannten „Problemdruckindikator“ berücksichtigt. Durch diesen erhalten Jobcenter mit überdurchschnittlicher Grundsicherungsquote Zuschläge, während Jobcenter mit einer unterdurchschnittlichen Grundsicherungsquote Abschläge bei den Eingliederungsmitteln hinnehmen müssen. Aufgrund der im Vergleich zu anderen Jobcentern guten Grundsicherungsquote des Jobcenter-Landkreis Würzburg bedeutet dies eine weitere Minderung der zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel, was sich aufgrund der im Leistungsbezug überwiegend verbliebenen Langzeitleistungsbezieher mit erhöhtem Integrations- und Förderbedarf besonders erschwerend auswirkt.

Bei durchschnittlich 2.226 eLb im Zeitraum Juli 2014 bis einschließlich Juni 2015 und einer Grundsicherungsquote bezogen auf die Bevölkerung im Alter von 15 – 65 Jahren zum Stand 31.12.2013 in Höhe von 2,1 % errechnet sich ein Anteil an den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für den Landkreis Würzburg in Höhe von 0,0384 % (Anstieg um 0,0014 Prozentpunkte oder 3,8%). Bei einem Bundesbudget für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von 4,146 Mrd. Euro – abzüglich den auch aus diesem Posten bestrittenen Kosten für die Bundesprogramme Beschäftigungspakt für Ältere, Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit und Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt - entspricht dies für den Landkreis Würzburg im direkten Vergleich zum Vorjahr 1.365.004 Euro.

Die zusätzlichen Eingliederungsmittel des Bundes aufgrund der flüchtlingsinduzierten Mehrbedarfe für den Landkreis Würzburg belaufen sich in der ersten, bereits ausgezahlten Tranche auf 82.350 Euro. Für das 2. Quartal 2016 hat das Jobcenter weitere 249.400 Euro Eingliederungsmittel erhalten.

Seit 2010 wurden die Eingliederungsmittel um mehr als 50 % reduziert. Außerdem werden aus dem Gesamtbudget immer mehr Bundesprogramme finanziert. Im Jahr 2015 wurden die beiden Bundesprogramme „Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit“ und „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gestartet, für die im Jahr 2016 für die im Jahr 2016 aus dem SGB-II-Eingliederungstitel 160 Millionen Euro (Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit) bzw. 150 Millionen Euro (Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt) vorgesehen sind, die für die normale Verteilung an die Jobcenter nicht mehr zur Verfügung stehen.

Bis zum leichten Anstieg für das Jahr 2016 sanken die zur Verfügung gestellten Verwaltungsmittel seit ihrem Höchststand im Jahr 2010 kontinuierlich. Angesichts des noch nicht abschätzbaren Anstiegs der Fallzahlen aufgrund der hilfeberechtigten Flüchtlinge und der dadurch notwendig werdenden Personalaufstockung ist aber auch durch diesen leichten Anstieg keine spürbare Entlastung zu erwarten. In Anbetracht der allgemeinen Preis- und Personalkostenentwicklung und der gestiegenen Anforderungen auch bzw. gerade im Bereich der Integration – z.B. die 2011 eingeführte und sehr verwaltungsintensive Dokumentationspflicht, verstärkte Anforderungen an Qualitätsmaßstäbe und der hohe Betreuungsbedarf

von Langzeitleistungsbeziehern - wird hohes Engagement der Jobcenter allein die Probleme nicht lösen können. Die Kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag) haben zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit in verschiedenen Erklärungen bereits darauf hingewiesen.

Im Jahr 2014 wurden das Verwaltungsbudget zu 100 % und die Eingliederungsmittel zu 99,3% ausgeschöpft. Insgesamt zurückgegeben wurden somit nur 0,07% der Eingliederungsmittel bzw. 0,03% der gesamten Bundesmittel (Verwaltungs- und Eingliederungsmittel), dies entspricht 943,00 Euro. Im Jahr 2015 betrug die Ausschöpfung der Bundesmittel (Verwaltungs- und Eingliederungsmittel) insgesamt 97,01 %, bedingt durch strikte Ausgabendisziplin im Bereich Integration aufgrund der Mittelauschöpfung des Vorjahres und einige unvorhergesehene Einsparungen bei den Personalkosten durch vakante Stellen und Krankengeldbezugszeiten. Für das Jahr 2016 wird aufgrund des Personalmehrbedarfs, aufgrund steigender Flüchtlingszahlen im Leistungsbezug, erneut mit einem weitgehenden Aufbrauchen der Verwaltungskosten zu rechnen sein. Der Ausschöpfungsgrad der Eingliederungsmittel wird im Wesentlichen davon abhängen, wie viele Flüchtlinge im Jahresverlauf in den Hilfebezug eintreten werden und nach Abschluss der Integrations- und Sprachkurse 2016 noch integriert und gefördert werden können.

Hinsichtlich der Budgetentwicklung für die Jahre 2010 bis 2016 und des Ressourcenverbrauchs für die Jahre 2010 bis 2015 wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

Beschluss:

Der Sozialausschuss hat von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis genommen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Knop
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 30.05.2016	Vorlage: FB 42/003/2016
		TOP 7
		öffentlich

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

Sachverhalt:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

Sachverhalt:

Die Bundesregierung plant mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung⁷ umfangreiche Rechtsänderungen zum 01.08.2016.⁸

Nachfolgend werden exemplarisch einzelne Änderungen aufgegriffen und diese hinsichtlich ihrer tatsächlichen Auswirkungen auf das Jobcenter Landkreis Würzburg bewertet.

Vom Abdruck des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung (Drucksache 18/8041 vom 06.04.2016) wurde aufgrund des Umfangs von 132 Seiten verzichtet. Dieser kann unter www.bundestag.de in der Rubrik Dokumente / Drucksachen als Langtext abgerufen werden.

Beispiel 1

§ 22 Abs. 10 SGB II (wird neu angefügt)

„(10) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“⁹

⁷ BT Drs. 18/8041 vom 06.04.2016, mit Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates

⁸ Für einzelne Normen wurde ein abweichendes Inkrafttreten zum 01.01.2017 festgesetzt (BT Drs. 18/8041 vom 06.04.2016 Seite 20).

⁹ BT Drs. 18/8041 vom 06.04.2016 Seite 9

Begründung¹⁰

Nach bisheriger Rechtsauslegung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit nicht zulässig (siehe BSG, Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS36/08 R). Bislang war dies nur im Rahmen der Bestimmung der Angemessenheit durch eine kommunale Satzung nach § 22 b Absatz 1 Satz 3 SGB II möglich.

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze kann im Zuständigkeitsbereich einiger kommunaler Träger eine deutliche Vereinfachung bedeuten. Insbesondere stehen dadurch insgesamt mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt. Damit entfallen für die Leistungsberechtigten belastende und für die Verwaltung aufwendige Kostensenkungsaufforderungen.

Dies soll deshalb künftig auch dann ermöglicht werden, wenn die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht im Rahmen einer kommunalen Satzung bestimmt, sondern durch den zuständigen kommunalen Träger festgelegt wird.

Eine Gesamtangemessenheitsgrenze besteht aus den Summanden „angemessene Aufwendungen für die Unterkunft“ und „angemessene Aufwendungen für die Heizung“. Während das Bundessozialgericht für die Beurteilung der abstrakten Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft das so genannte schlüssige Konzept entwickelt hat, ist die abstrakte Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Heizung bislang praktisch nicht möglich (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Juni 2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 21).

Die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung erfolgt deshalb derzeit getrennt von den Aufwendungen für Unterkunft und allein orientiert an den Verhältnissen des Einzelfalles. Übersteigen die Aufwendungen für Heizung einen bestimmten Grenzwert, wird dies als Indiz für unangemessen hohe Aufwendungen angesehen. Es liegt dann an der leistungsberechtigten Person, Gründe vorzutragen, warum die Aufwendungen gleichwohl als angemessen anzusehen sind (BSG a.a.O., Rz. 23). Der maßgebliche Grenzwert wird dabei in der Regel den „Kommunalen Heizspiegeln“ bzw. dem „Bundesweiten Heizspiegel“ entnommen.

Die Heranziehung dieses Grenzwertes als Summand für eine abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze wurde vom Bundessozialgericht als ungeeignet betrachtet, weil die Überschreitung des Grenzwerts nur im Einzelfall indiziert, dass Aufwendungen für die Heizung unangemessen sind, und die Heranziehung die Leistungsberechtigten begünstige (Urteil vom 4. Juni 2014, B 14 AS 53/13 R).

Satz 2 lässt künftig die Heranziehung des in der Praxis von Behörden und Gerichten für die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Heizung bereits herangezogenen Grenzwertes auch für die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze ausdrücklich zu. Das führt zu einem Gleichklang der getrennten Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung mit der Prüfung im Rahmen einer

¹⁰ BT Drs. 18/8041 vom 06.04.2016 Seite 39 und 40

Gesamtangemessenheitsgrenze. Diese Kalkulation führt grundsätzlich zu einer Begünstigung der Leistungsberechtigten, da etwas höhere Aufwendungen noch als angemessen angesehen werden können. Sie ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt. Satz 3 stellt klar, dass die Grundsätze des Absatzes 1 auch bei der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze anzuwenden sind. Insbesondere steht es dadurch Leistungsberechtigten im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts offen, im Einzelfall darzulegen, dass die Aufwendungen für Heizung bzw. die Gesamtaufwendungen angemessen sind, wenn die Gesamtaufwendungen die abstrakte Gesamtangemessenheitsgrenze übersteigen.

Einschätzung des Fachbereichsleiters 42

Der neu eingefügte § 22 Abs. 10 SGB II stellt dahingehend eine Rechtsvereinfachung dar, da hier erstmals explizit eine Gesamtangemessenheitsgrenze in Form der Bruttowarmmiete ermöglicht wird.

Dadurch könnten künftig bei Fällen in denen bisher die Bruttokaltmiete als angemessen erachtet werden, aber die Heizkosten jedoch unangemessen hoch sind, isolierte Kostensenkungsaufforderungen für die Heizkosten entfallen. Diese isolierten Kostensenkungsverfahren für die Heizkosten gestalten sich in der Praxis aufgrund der Vorgaben der Rechtsprechung sehr langwierig. So sind in diesen Fällen nicht die 6 Monate des § 22 Abs. 1 SGB II zur Kostensenkung einschlägig, sondern vielmehr ist dem Betroffenen¹¹ die Möglichkeit zu geben sein Heizverhalten zu ändern. Da dies tatsächlich erst nach einer weiteren Heizperiode/-abrechnung überprüfbar ist, erstreckt sich die Umsetzung dieser Heizkostensenkungsaufforderungen auf einen Zeitraum von bis zu 1,5 Jahren.

Die Vereinfachung setzt jedoch voraus, dass das Jobcenter Landkreis Würzburg von der Möglichkeit der Bruttowarmmiete als Angemessenheitsgrenze Gebrauch macht, d. h. neben der extrem aufwendigen turnusmäßigen Prüfung der Angemessenheitsgrenze würde zusätzlich noch die Umrechnung auf die Bruttowarmmiete notwendig werden.

¹¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in den gesamten Ausführungen auf die weibliche Form verzichtet.

Beispiel 2

§ 35 SGB II (wird aufgehoben)

Erbenhaftung

(1) Der Erbe einer Person, die Leistungen nach diesem Buch erhalten hat, ist zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1 700 Euro übersteigen. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt.

(2) Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter 15 500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner der Person, die die Leistungen empfangen hat, war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode der Person, die die Leistungen empfangen hat, mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat,
2. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod der Person, die die Leistungen empfangen hat. § 34 Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

Begründung¹²

Zu § 35

Die Aufhebung des § 35 führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die Vorschrift hat sich als durch die Jobcenter aufgrund erheblicher praktischer Probleme nur schwer umsetzbar erwiesen. Anders als die Sozialhilfeträger, bei denen Leistungsberechtigte im Regelfall bis zu ihrem Ableben im Leistungsbezug verbleiben, erhielten die Jobcenter nur selten Kenntnis vom Ableben zuletzt nicht mehr leistungsberechtigter Personen. Die Anwendung des § 35 war somit im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz problematisch, da dieser Ersatzanspruch nicht regelmäßig und systematisch, sondern nur in Einzelfällen geltend gemacht wurde. Wurde das Ableben einer vormals leistungsberechtigten Person im Einzelfall bekannt, war der im Zusammenhang mit der Geltendmachung verbundene Verwaltungsaufwand für die Jobcenter sehr hoch. Diesem hohen Verwaltungsaufwand standen nur geringe Mehreinnahmen gegenüber.

Einschätzung des Fachbereichsleiters 42

Der ersatzlose Wegfall der Erbenhaftung des bisherigen § 35 SGB II wird ausdrücklich durch das Jobcenter Landkreis Würzburg begrüßt.¹³ In der Gesamtschau auf die Rechtsänderungen ist jedoch festzustellen, dass der Wegfall der Erbenhaftung mit der Vereinfachung des §

¹² BT Drs. 18/8041 vom 06.04.2016 Seite 45 und 46

¹³ Eine dahingehende Stellungnahme wurde durch den Fachbereich 42 an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales am 13.11.2015 abgegeben.

22 Abs. 10 SGB II (siehe Beispiel 1) zwei der wenigen Änderungen sind, die die Gesetzesbezeichnung „Rechtsvereinfachung“ auch verdienen.

Beispiel 3

§ 42 Abs. 2 SGB II (wird neu angefügt)¹⁴

„(2) Auf Antrag der leistungsberechtigten Person können durch Bewilligungsbescheid festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche vorzeitig erbracht werden. Die Höhe der vorzeitigen Leistung ist auf 100 Euro begrenzt. Der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend.

Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat. Die vorzeitige Leistung ist ausgeschlossen

1. wenn im laufenden Monat oder im Monat der Verringerung des Leistungsanspruches eine Aufrechnung zu erwarten ist,
2. wenn der Leistungsanspruch im Folgemonat durch eine Sanktion gemindert ist oder
3. wenn sie bereits in einem der vorangehenden zwei Kalendermonate bereits in Anspruch genommen wurde.“

Begründung¹⁵

Die Regelung berücksichtigt Erfahrungen aus der Praxis der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sprechen Leistungsberechtigte mit der Bitte um eine zusätzliche Zahlung bei den Jobcentern vor, besteht bislang nur die Möglichkeit einer Leistungsgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II (Darlehen). Das ist im Einzelfall relativ verwaltungsaufwändig, weil zunächst ein Darlehensbescheid zu erstellen ist und Kosten für die Sollstellung der Rückzahlungsforderung entstehen. Zudem ist im Regelfall eine Aufrechnung nach § 42a SGB II zu veranlassen; dazu kann eine Anhörung durchzuführen sein und ein Aufrechnungsbescheid ist zu erstellen. Deshalb wird die Möglichkeit eingeführt, eine teilweise vorzeitige Auszahlung des kommenden Leistungsanspruches zu erhalten.

Aus der Praxis der Agenturen für Arbeit ist die Möglichkeit einer Abschlagszahlung nach § 337 Absatz 4 SGB III auf bereits entstandene, noch nicht fällige Ansprüche bekannt. In diesem Fall wird das für den laufenden Monat fällige Arbeitslosengeld sofort um den vorausgezählten Betrag vermindert. Dieses Verfahren wird angepasst in die Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen. Da das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld aber monatlich im Voraus erbracht werden, ist eine Vorauszahlung bereits entstandener Ansprüche nicht möglich. Die Vorauszahlung muss deshalb auf den für den nächsten Kalendermonat fälligen Leistungsanspruch erfolgen. Deshalb werden mit § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB II ergänzende Regelungen für den Fall getroffen, dass eine Absetzung des vorausgezählten Betrages im Folgemonat nicht möglich ist. Ist eine Absetzung wegen Aufhebung des Bewilligungsbescheides nicht mehr möglich, ist die vorzeitig erbrachte Leistung nach § 50 Absatz 1 SGB X zu erstatten.

¹⁴ BT Drs. 18/8041 vom 06.04.2016 Seite 14

Leistungsberechtigte müssen ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich mit dem Arbeitslosengeld II bestreiten. Benötigen sie im Einzelfall dennoch in einem Monat einen zusätzlichen Leistungsbetrag, kann es ausreichen, wenn dieser durch eine Zahlung oder eine Sachleistung gedeckt wird, die sofort mit der nächsten Monatszahlung verrechnet wird. Das entspricht der eigenverantwortlichen Deckung des Lebensunterhalts mit den Gesamtleistungen für den Zeitraum von zwei Monaten. Die vorzeitige Erbringung der Leistung erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person, die damit wählen kann, ob die vorzeitige Erbringung oder ein Darlehen für einen unabweisbaren Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II beantragt wird. Die gleichzeitige Beantragung beider Alternativen ist aufgrund der in § 42 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 SGB II vorgesehenen Regelung nicht möglich, weil der sich aus einem Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II ergebende Rückzahlungsanspruch ab dem Folgemonat aufzurechnen wäre.

Der Höhe nach muss die vorzeitige Erbringung auf 100 Euro monatlich begrenzt sein, damit der Lebensunterhalt im kommenden Monat durch die bereits erfolgte Auszahlung bzw. Erbringung der Sachleistung und den verbleibenden Auszahlungsanspruch sichergestellt ist. Bei laufenden Aufrechnungen oder Minderungen des Leistungsanspruches im Folgemonat durch Sanktionen ist die vorzeitige Erbringung ausgeschlossen, weil in diesem Fall der Lebensunterhalt im Folgemonat nicht gesichert wäre. Erforderlichenfalls kann in diesen Fällen ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II erbracht werden.

Einschätzung des Fachbereichsleiters 42

Die Regelung des neu eingefügten § 42 Abs. 2 SGB II (n. F.) generiert aus Sicht des Fachbereichs 42 einen deutlichen Verwaltungsmehraufwand, sowohl für den Kunden selbst als auch den Verwaltungsbereich des Jobcenters.

Bisher bestand ebenfalls die Möglichkeit im begründeten Einzelfall einen Vorschuss auf bereits bewilligte Leistungen des nächsten Monats zu leisten. Diese Einzelfälle wurden in der Regel in persönlichen Vorsprachen vorgetragen und entschieden. Da im Änderungsgesetz die Möglichkeit des „Vorschusses“ auf maximal 100 € begrenzt wurde und darüber hinaus ein zwingendes Antragserfordernis im Gesetz verankert würde, stellt sich für den Kunden der bürokratische Aufwand deutlich höher dar, als bisher.

Die Verwaltung selbst muss hierüber über den Vorschussantrag des § 42 Abs. 2 SGB II (n. F.) eine Ermessensentscheidung treffen und begründen, so dass hier keinerlei Rechtsvereinfachung erkennbar ist. Da sich Vorschüsse bisher auf Einzelfälle bezogen haben, wird durch diese Neuregelung befürchtet, dass ein Mehrfaches an Vorschüssen beantragt wird. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass dies bei einigen Kunden zum wiederkehrenden Ereignis im 3monatigen Intervall wird (da ein Ausschluss besteht, wenn sie bereits in einem der vorangehenden zwei Kalendermonate bereits in Anspruch genommen wurde (§ 42 Abs. 2 Nr. 3 SGB II (n. F.)).

¹⁵ BT Drs. 18/8041 vom 06.04.2016 Seite 54

Gesamtfazit des Fachbereichsleiters 42

In der Gesamtschau auf das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung ist festzustellen, dass der Titel „Rechtsvereinfachung“ hier falsch gewählt wurde.

Die Rechtsnormen aus der sich eine Rechtsvereinfachung, sowohl für den Bürger als auch für die Verwaltung ergeben, sind nur an einigen wenigen Stellen im Änderungsgesetz aufzufinden.

Folgeauswirkungen dieser Rechtsänderungen sind u. a., dass

- a. Die vorhandenen Dokumente in den entsprechenden Dokumentenschnittstellen innerhalb von OK Sozios in einem erheblichen Umfang überarbeitet werden müssen. Dies wird z. B. durch Änderungen des Regelbewilligungszeitraums (§ 41 Abs. 3 SGB II (n.F.)), Einführung eines eigenen Tatbestands zur vorläufigen Bewilligung im SGB II (§ 41a SGB II (n. F.)), u. ä. notwendig.
- b. Änderungen des Programms OK Sozios seitens der AKDB notwendig werden (z. B. aufgrund des geänderten Regelbewilligungszeitraumes von 12 Monaten (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II (n. F.)), der Einführung der Bruttowarmmiete als Mietobergrenze (§ 22 Abs. 10 SGB II (n. F.)).

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zum Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch (Stand 06.04.2016) zur Kenntnis.

Beschluss:

Der Sozialausschuss hat die Ausführungen zum Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuch (Stand 06.04.2016) zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Knop
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 30.05.2016	Vorlage:
		TOP 8
		öffentlich

Fachbereich:

Betreff:
Sonstiges

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen/Anträge mehr vor.

Stellvertretende Landrätin Haupt-Kreutzer beendet die Sitzung um 14:54 Uhr.

Ergebnis:

Beschluss-Nr.:

Knop
Protokollführer/in

Haupt-Kreutzer
Vorsitzende/r